



Bayerische Härtefallhilfe

Trotz der umfangreichen Corona-Hilfen für Unternehmen und Selbstständige kann es **in besonderen Fallkonstellationen** dazu kommen, dass die bestehenden Programme von Bund, Ländern und Kommunen nicht greifen. Für die bisher nicht förderfähigen Unternehmen wurde die „Härtefallfazilität des Bundes und der Länder für die Gewährung von Härtefallhilfen“ beschlossen. Mit dieser Härtefallhilfe können diejenigen Unternehmen und Selbstständigen unterstützt werden, die die Folgen der Pandemie unvorhersehbar und in besonderem Maße getroffen haben, ohne dass sie für diese Folgen aus anderen Hilfsprogrammen Mittel erhalten haben, die grundsätzlich aber förderwürdige Fixkosten aufweisen und deren wirtschaftliche Not durch die Corona-Pandemie bedingt wurde. Die Härtefallhilfe kann nur dann gewährt werden, wenn andere Hilfsangebote nicht greifen.

Die Bayerische Härtefallhilfe sieht eine einmalige finanzielle Unterstützung in Gestalt einer anteiligen **Erstattung betrieblicher Kosten** vor. Umsatzausfälle werden nicht ersetzt.

Die Härtefallhilfe wird als **Billigkeitsleistung** im Rahmen der vom Freistaat Bayern und dem Bund zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel gewährt, um die wirtschaftliche Existenz von Unternehmen und Selbstständigen zu sichern. Auf die Gewährung der Leistungen besteht kein Rechtsanspruch.

Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigte für die Härtefallhilfe



Unternehmen



Selbstständige
(im Haupt-
erwerb)



Vereine



Gründer
ab 1.11.2020
(in besonderen
Einzelfällen)



Privatvermieter
von Ferien-
wohnungen



Antragsberechtigt sind von der Corona-Krise betroffene **Unternehmen bzw. Selbstständige (im Haupterwerb) sowie gemeinnützige Vereine**, die wirtschaftlich am Markt tätig sind und ihre Tätigkeit von einem Sitz der Geschäftsführung bzw. einer Betriebsstätte im Freistaat Bayern ausführen und bei einem deutschen Finanzamt für steuerliche Zwecke erfasst sind. Bei Betriebsstätten bzw. Niederlassungen in mehreren Bundesländern muss sich der Hauptsitz bzw. der Schwerpunkt der Tätigkeit im Freistaat Bayern befinden.

In besonderen Einzelfällen sind auch Selbstständige und Unternehmen, die nach dem 31.10.2020 die Tätigkeit aufgenommen haben bzw. gegründet wurden, antragsberechtigt.

Antragsberechtigt sind auch Selbstständige, deren überwiegender Teil der Einkünfte im Jahr 2019 oder in den Monaten Januar und Februar 2020 aus der **Vermietung von Ferienwohnungen** oder anderen zu touristischen Übernachtungen genutzten Immobilien stammt. Ein Gewerbeschein ist hier nicht erforderlich. Das vermietete Objekt muss sich in Bayern befinden und dem Markt zur Verfügung stehen (z.B. durch ein Onlinebuchungssystem oder Gastgeberverzeichnis). Ferner muss ein regelmäßiger Mieterwechsel stattfinden und die Dauer der einzelnen Vermietung darf in der Regel nicht mehr als sechs Wochen betragen.

Verbundene Unternehmen (im Sinne der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung) können nur einen Antrag für den gesamten Unternehmensverbund stellen. Verbundene Unternehmen mit einer Mutter-Gesellschaft („ Holding“) sind nur antragsberechtigt, wenn sich das zuständige Finanzamt der Holding in Bayern befindet.

Öffentliche Unternehmen sind von der Förderung ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Bildungseinrichtungen der Selbstverwaltung der Wirtschaft in der Rechtsform von Körperschaften des öffentlichen Rechts (Bildungseinrichtungen der Kammern, Kreishandwerkerschaften oder Innungen) sowie Religionsgemeinschaften bzw. Unternehmen in kirchlicher Trägerschaft.

Der Antragsteller darf am 31. Dezember 2019 nicht als **Unternehmen in Schwierigkeiten** gemäß EU-Definition gegolten haben. Eine Ausnahme gilt für kleine Unternehmen, sofern sie nicht Gegenstand eines Insolvenzverfahrens sind oder bereits Rettungsbeihilfen oder Umstrukturierungsbeihilfen erhalten haben.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Voraussetzungen für die Beantragung der Härtefallhilfe



1. Keine Inanspruchnahme von anderen Corona-Hilfsprogrammen

Unternehmen und Selbständige, die Billigkeitsleistungen im Rahmen anderer Corona-Hilfsprogramme des Bundes, der Länder oder Kommunen erhalten haben oder hätten erhalten können, sind für die Härtefallhilfe nicht antragsberechtigt (Subsidiarität). Beispiele für andere in diesem Sinne subsidiäre Corona-Hilfsprogramme sind November- bzw. Dezemberhilfe sowie die Überbrückungshilfe II und III.¹ Möglich ist jedoch die Inanspruchnahme von Hilfsprogrammen für Zeiträume, die sich nicht mit der Härtefallhilfe überschneiden. Ebenso unschädlich für die Inanspruchnahme der Härtefallhilfe ist die Aufnahme von Darlehen mit vergünstigten Konditionen und andere Finanzierungshilfen (z. B. LfA-/KfW-Kredite).

2. Umsatzrückgang und Vergleichszeitraum

Der Umsatz im jeweiligen Fördermonat muss coronabedingt um **mindestens 30 % gegenüber dem Vergleichszeitraum** zurückgegangen sein. Als **Vergleichszeitraum** kann der Antragsteller wahlweise

- den Umsatz im entsprechenden Monat im Jahr 2019 oder
- den monatlichen Durchschnitt des Jahresumsatzes 2019 ansetzen.

Für **junge Unternehmen**, die 2019 oder später gegründet wurden bzw. Selbständige, die ihre Tätigkeit in diesem Zeitraum aufgenommen haben, besteht zusätzlich die Möglichkeit, den monatlichen Durchschnittswert des geschätzten Jahresumsatzes 2020,

¹ Die Subsidiarität beschränkt sich inhaltlich auf Corona-Hilfsprogramme, die denselben Förderzweck wie die Härtefallhilfe (Sicherung der wirtschaftlichen Existenz aufgrund der Corona-Pandemie) verfolgen, und zeitlich auf solche Monate im Leistungszeitraum, für die bereits ein anderes Corona-Hilfsprogramm eine Billigkeitsleistung vorsieht. Daher bleiben Unternehmen und Selbständige, die Leistungen aus staatlichen oder kommunalen Förderprogrammen erhalten haben, die sich zeitlich nicht mit dem Leistungszeitraum überschneiden, für die Härtefallhilfe antragsberechtigt; die beihilferechtlichen Höchstbeträge sind zu beachten.

der bei der erstmaligen steuerlichen Erfassung beim zuständigen Finanzamt im „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“ angegeben wurde, anzusetzen.

In **besonderen Härtefällen** kann unter Beachtung der beihilferechtlichen Vorschriften als Vergleichszeitraum wahlweise der jeweilige Monat oder der monatliche Durchschnitt der letzten zwei Kalenderjahre (2018, 2019) angesetzt werden.

3. Coronabedingte besondere Härte (wirtschaftliche Existenzbedrohung)

Unternehmen und Selbständige sind antragsberechtigt, wenn der zugrundeliegende Sachverhalt eine coronabedingte besondere Härte aufweist (Härtefall). Ein Härtefall liegt vor, wenn der Antragsteller aufgrund der Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie außerordentliche Belastungen zu tragen hat, die absehbar seine **wirtschaftliche Existenz** bedrohen. Dies wird vermutet, wenn aufgrund eines Liquiditätsengpasses die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten aus dem fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand (z. B. gewerbliche Mieten, Pachten, Leasingraten) zu zahlen.

Wie hoch ist die Härtefallhilfe?

Die Härtefallhilfe ist für jeden Antragsberechtigten auf **maximal 100.000 Euro** beschränkt. Anträge unterhalb einer **Bagatellgrenze von 2.000 Euro** werden automatisch abgelehnt.

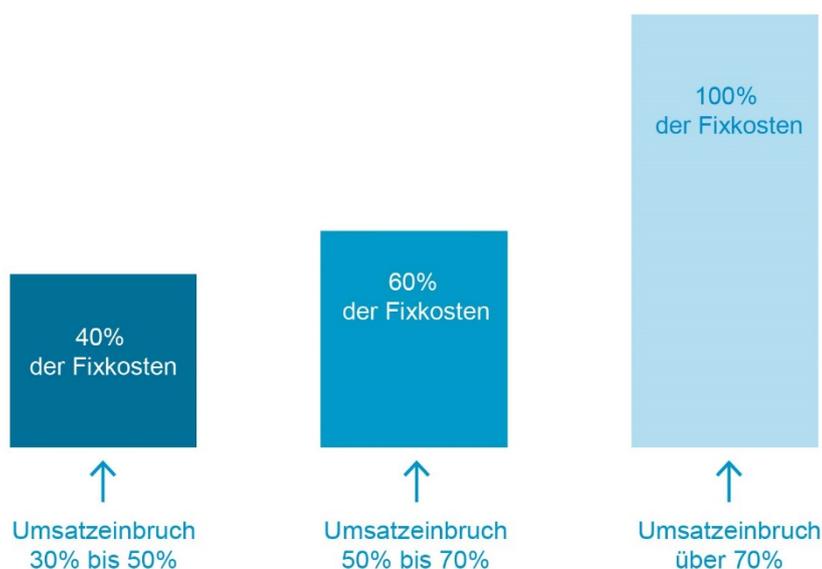
Im Rahmen der Härtefallhilfe werden bestimmte Kosten des Antragstellers anteilig erstattet. Förderfähig sind die gemäß Überbrückungshilfe III förderfähigen **betrieblichen Fixkosten** (einschließlich der Sonderregelungen für bestimmte Branchen), die im Leistungszeitraum anfallen.

Zudem sind im Einzelfall folgende Kosten förderfähig:

- regelmäßig anfallende **betriebliche Fixkosten** (z. B. TÜV-Kosten; Versicherungsbeiträge etc.), die nur **außerhalb des eigentlichen Förderzeitraums**, d.h. im Zeitraum vom 1. März 2020 bis 31. Oktober 2020, fällig geworden sind (z.B. bei nur jährlicher Fälligkeit)
- **Kostenersatz für regelmäßig eingebrachte Arbeitsleistung** in Höhe von pauschal 1.180 Euro pro Monat, wenn die Gewinn- und Verlustrechnung für den Antragsteller als Unternehmer oder Soloselbständigen kein Geschäftsführergehalt enthält und ansonsten keine betrieblichen Fixkosten geltend gemacht werden.

Kostenpositionen können grundsätzlich nur angesetzt werden, wenn sie nicht bereits im Rahmen eines anderen Förderprogramms von Bund, Ländern oder Kommunen berücksichtigt wurden.

Höhe der Härtefallhilfe



maximal 100.000 Euro pro Härtefall

Welcher Anteil der förderfähigen Kosten erstattet wird, ist analog zur Überbrückungshilfe III geregelt:

- 100 % bei einem Umsatzrückgang von mehr als 70 %,
- 60 % bei einem Umsatzrückgang zwischen einschließlich 50 % bis 70 %,
- 40 % bei einem Umsatzrückgang ab 30 % bis 50 %.

Für in der Zukunft liegende Fördermonate ist eine Prognose der zu erwartenden Umsatzrückgänge und förderfähigen betrieblichen Fixkosten anzustellen, die sich an Erfahrungswerten orientiert. Sollten die tatsächlichen Umsatzrückgänge und/oder tatsächlich angefallenen förderfähigen Kosten niedriger ausfallen als bei der Antragstellung angegeben, sind die zu viel gezahlten Leistungen zurückzuzahlen.

Wie viele Mittel stehen zur Verfügung?

Die Mittel der Härtefallhilfe werden hälftig durch den Freistaat Bayern und die Bundesrepublik Deutschland getragen. Es stehen insgesamt **bis zu 233 Millionen Euro** im Freistaat zur Verfügung.

Die Anträge werden nach der zeitlichen Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Wenn die Mittel aufgezehrt sind, können keine weiteren Anträge bewilligt werden. Eine Aufstockung des finanziellen Rahmens ist nicht vorgesehen.

Wo und bis wann kann man Anträge stellen?

Die Bayerische Härtefallhilfe kann seit 18.05.2021 beantragt werden. Die [Antragsfrist endet am 31.08.2021](#).

Die Antragstellung erfolgt wie bei der Überbrückungshilfe ausschließlich elektronisch über das gemeinsame Internetportal der Länder www.haertefallhilfen.de durch einen vom Antragsteller beauftragten [prüfenden Dritten](#) (Steuerberater, Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer).

Wie geht es nach der Antragstellung weiter?

Für die Abwicklung der Härtefallhilfe ist in Bayern die [IHK für München und Oberbayern](#) zuständig.

Offensichtlich unbegründete Anträge werden ohne weitere Prüfung abgelehnt. Wird der zulässige Höchstbetrag für Beihilfen bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung voraussichtlich überschritten, wird der Antrag so ausgelegt, dass er sich auf eine Härtefallhilfe in maximal zulässiger Höhe bezieht und entsprechend angepasst.

Die Anträge werden einer [Härtefallkommission](#) vorgelegt. Die Härtefallkommission besteht aus Vertretern der bayerischen Wirtschaft und des Wirtschaftsministeriums. Die Härtefallkommission gibt eine Empfehlung für die Entscheidung des Antrags ab.

Die Gewährung der Härtefallhilfe erfolgt durch die IHK für München und Oberbayern nach Antragseingang im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Grundlage für die Bewilligung ist die Empfehlung einer Härtefallkommission. Auszahlungen sollen unverzüglich nach der Bewilligung erfolgen.

Die IHK ist berechtigt, nach Bewilligung stichprobenartig oder in Verdachtsfällen Nachprüfungen durchzuführen. Sie kann dabei im Einzelfall verlangen, dass eine Schlussabrechnung über die empfangenen Leistungen vorgelegt wird.

Welche Regeln aus dem Beihilferecht sind zu beachten?

Die Bewilligung durch die IHK hat beihilfekonform zu erfolgen. Folgende beihilferechtlichen Grundlagen stehen (ggf. auch kumuliert) zur Verfügung:

- Bundesregelung Kleinbeihilfen
- Bundesregelung Fixkostenhilfe
- De-minimis-Verordnung

Die beihilferechtlich zulässigen Höchstbeträge (Kleinbeihilfe: 1,8 Millionen Euro; Fixkostenhilfe: 10 Millionen Euro; De-minimis-Verordnung: 200.000 Euro) dürfen nicht überschritten werden. Es gelten die inhaltlichen Vorgaben der jeweiligen beihilferechtlichen Grundlage.

Welche rechtlichen Regelungen gelten?

Rechtsgrundlage für die Gewährung der Härtefallhilfe in Bayern ist die Richtlinie des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie in der jeweils gültigen Fassung.

Die Härtefallhilfe lehnt sich inhaltlich an die Bestimmungen der Überbrückungshilfe III an. Soweit die Richtlinie für die Gewährung der Bayerischen Corona-Härtefallhilfe und die erläuternden Hinweise (FAQs) keine abweichenden Regelungen enthalten, gelten die Bestimmungen der Überbrückungshilfe III für die Härtefallhilfe entsprechend; soweit sich Bestimmungen der Überbrückungshilfe III bis zum 30. Juni 2021 ändern, werden diese auch im Rahmen der Härtefallhilfe berücksichtigt.

Wo finde ich weitere Informationen?

Jeweils aktuelle Informationen finden Sie auf der Website des Bayerischen Wirtschaftsministeriums unter diesem Link:

www.stmwi.bayern.de/haertefallhilfe

Für Rückfragen steht eine Hotline telefonisch unter (089) 57 90 50 30 oder per E-Mail (haertefallhilfe@stmwi.bayern.de) zur Verfügung.

Stand: 25.05.2021